

Landratsamt Calw
Abteilung Forst und Jagd

Merkblatt „Kleiner Waffenschein“ nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (sog. SRS-Waffen). Dies sind ausschließlich Waffen, die das „PTB-Zeichen“ tragen.

Im waffenrechtlichen Sinne „führt“ derjenige eine Waffe, der die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt.

Nach § 38 Abs. 1 WaffG muss, wer eine Waffe führt, den Waffenschein und seinen Personalausweis / Pass mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Voraussetzungen für die Erteilung eines „Kleinen Waffenschein“ sind: Volljährigkeit, waffenrechtliche Zuverlässigkeit sowie persönliche Eignung.

Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen führen. Dazu gehören nicht nur SRS-Waffen, sondern auch Hieb- oder Stoßwaffen, Reizstoffsprays oder Elektroschocker.

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt grundsätzlich nicht zum Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Das gilt ausdrücklich auch zu Silvester. Schießen außerhalb von Schießstätten ohne Schießerlaubnis ist mit den oben genannten Waffen u.a. nur zulässig

- durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können oder mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
- mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
- mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat gemäß § 36 WaffG die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Erlaubnisse nach dem WaffG (Kleiner Waffenschein) gelten für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Im Ausland, auch auf dem Gebiet der Europäischen Union, ist das örtliche Waffenrecht des jeweiligen Landes zu beachten. Der Verlust des „Kleinen Waffenscheins“ ist der zuständigen Waffenbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen.

Wer SRS-Waffen ohne Erlaubnis, d.h. ohne den „Kleinen Waffenschein“ führt, begeht eine Straftat. Verstöße gegen das Schießverbot können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.